

Modus	Gründe	Dokumente	Rechtsmittel	Wer?	Entlassung/ Entlassungsbehörde
1. Freiwillig (Mündige und Unmündige ab 16. Altersjahr sowie Entmündigte)	Wunsch nach Behandlung	Freiwilligenschein (Drogen- und Alkoholprogramm genügend nicht)	--	--	Auf Wunsch des Patienten, wenn nicht ein Grund zur Fürsorgerischen Freiheitsentziehung vorliegt.
2. Bezirksamt (für Mündige und Entmündigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit/Geisteschwäche/schwere Sucht/Verwahrlosung/zur Untersuchung • Die Hilfe muss anders nicht erbracht werden können • Die Institution muss geeignet sein • Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben 	Bezirksamtliche Verfügung nach Anhörung der Patientin/des Patienten	<ul style="list-style-type: none"> • Innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht • danach jederzeit Entlassungsgesuch an das Bezirksamt • bei abschlägiger Antwort: Beschwerde beim Verwaltungsgericht 	<ul style="list-style-type: none"> • Patientin/Patient • Nächste Angehörige • Nahestehende Person 	Entlassung nur durch das Bezirksamt
2a. Bezirksärztin/Bezirksarzt (für Unmündige, Mündige sowie Entmündigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit/Geisteschwäche/Untersuchung • Die Hilfe muss anders nicht erbracht werden können • Die Institution muss geeignet sein • Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben 	Bezirksärztliche Verfügung nach Untersuchung der Patientin/des Patienten	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht • danach jederzeit Entlassungsgesuch an die ärztliche Leitung der Klinik • bei abschlägiger Antwort: Beschwerde beim Verwaltungsgericht 	<ul style="list-style-type: none"> • Patientin/Patient • Nächste Angehörige • Nahestehende Person 	Entlassung durch die Klinik (offizielle Behörde)
3. Vormundschaftsbehörde (für Unmündige)	<ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit/Geisteschwäche/schwere Sucht/Verwahrlosung/zur Untersuchung • Die Hilfe muss anders nicht erbracht werden können • Die Institution muss geeignet sein • Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben 	Vormundschaftliche Verfügung nach Anhörung der Patientin/des Patienten	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde innert 10 Tagen beim Bezirksamt • danach jederzeit Entlassungsgesuch an die Vormundschaftsbehörde • bei abschlägiger Antwort: Beschwerde an das Bezirksamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Patientin/Patient, wenn sie/er das 16. Altersjahr zurückgelegt hat • Nächste Angehörige • Nahestehende Person 	Vormundschaftsbehörde

<p>4. Notfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede niedergelassene Ärztin/jeder niedergelassene Arzt • Chefärztinnen und Chefarzte der somatischen Spitäler • Vormund 	<ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit/Geisteschwäche • Es muss Not im Verzug sein (womit andere Gründe wie "schwere Sucht", "Verwahrlosung" und "zur Untersuchung" wegfallen) 	<p>Unverzüglich muss danach von der <u>einweisenden Person</u> entweder eine bezirksärztliche, bezirksamtliche, oder vormundschaftliche Verfügung erwirkt werden. (Der Vormund muss sich an das Bezirksamt wenden)</p>	<p>analog Ziffern 2, 2a und 3</p>	<p>analog Ziffern 2, 2a und 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei bezirksärztlicher Einweisung durch die Klinik • Bei bezirksamtlicher oder vormundschaftlicher Einweisung durch die verfügende Behörde
<p>5. Gerichte und Untersuchungsbehörden</p>	<p>Zur Untersuchung z.B. einer Begutachtung</p>	<p>Verfügung</p>	<p>Beschwerde beim Gericht oder der Untersuchungsbehörde</p>	<p>Patientin/Patient</p>	<p>Nur durch die verfügende Behörde</p>
<p>6. Vollzugsbehörde Jugendanwaltschaft</p>	<p>Massnahmenvollzug</p>	<p>Gerichtsurteil</p>	<p>Entlassungsgesuch an die einweisende Behörde</p>	<p>Patientin/Patient</p>	<p>Nur durch die einweisende Behörde auf Gesuch der Patientin/des Patienten oder der Klinik</p>